



Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels e.V.

Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels e.V.
Böckelmannweg 2 58730 Fröndenberg

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A5
Prävention von Terrorismusfinanzierung
und Geldwäsche
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

1. Vorsitzender
Michael Becker

Böckelmannweg 2
58730 Fröndenberg

Telefon: 02378/1041
Fax: 02378/1788
E-Mail: info@muenzen-becker.de
Internet: www.muenzenverband.de

per E-Mail: VIIA5@bmf.bund.de

Sparkasse KölnBonn
Konto-Nummer: 1902341542
BLZ: 370 501 98
IBAN: DE69 3705 0198 1902 3415 42
BIC: COLSDE33

29.05.2019

Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30.05.2018 zur Geldwäsche

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 20.05.2019, mit dem Sie uns den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie übersandt haben. Im Rahmen der Anhörung sind wir aufgefordert worden, zu diesem Referentenentwurf bis zum 31.05.2019 Stellung zu nehmen.

Der vorgelegte Entwurf umfasst mehr als 100 Seiten, die zur Vorbereitung einer Stellungnahme sorgfältig gelesen und bearbeitet werden müssen. Hierzu räumen Sie uns leider nur eine Frist von rund 10 Tagen ein.

Gleichwohl möchten wir in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit den Versuch unternehmen, zu dem Referentenentwurf aus Sicht der betroffenen Edelmetallhändler Stellung zu nehmen. Wir müssen uns dabei gezwungenermaßen jedoch auf den aus unserer Sicht entscheidenden Punkt des Entwurfs beschränken. Nach der geplanten gesetzlichen Neuregelung, soll der Schwellenwert für den Edelmetallhandel von derzeit 10.000,00 € auf nur noch 2.000,00 € abgesenkt werden. Diese Maßnahme wird mit den vermeintlichen Erkenntnissen aus einer nationalen Risikoanalyse begründet. Auf Nachfrage wurde aus Ihrem Haus allerdings mitgeteilt, dass die Analyse derzeit erarbeitet und erst in der zweiten Jahreshälfte 2019 veröffentlicht werden soll.



Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels e.V.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf geht augenscheinlich von einem erheblichen Risiko der Geldwäsche aus, ohne dass dies bisher empirisch belegt wäre. Unsere Mitgliedsunternehmen werden dadurch unter eine Art Generalverdacht gestellt, gegen den sie sich kaum oder gar nicht wehren können.

Eine Absenkung des Schwellenwertes greift in die tägliche Geschäftspraxis unserer Unternehmen ein. Bedenken Sie bitte, dass auf der Grundlage des neuen Schwellenwertes nicht einmal der Verkauf von 2 Krügerrand Goldmünzen möglich wäre, ohne die ganz erheblichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz auszulösen. Praktisch werden solche Geschäfte, die mit Sicherheit nicht der Geldwäsche dienen, mehr oder weniger unmöglich gemacht. Kein Kunde, der 2 bis 3 Unzen Gold zur Kapitalanlage erwerben möchte, wird sich z.B. einer umfangreichen Identifizierungsprozedur unterziehen. Hinzu kommt, dass es sich bei der Mehrzahl unserer Mitgliedsunternehmen um inhabergeführte Kleinunternehmen handelt, die aufgrund ihrer Personalausstattung gar nicht in der Lage sind, die umfangreichen und arbeitsintensiven Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen, wenn diese Maßnahmen schon beinahe durch jedes Alltagsgeschäft ausgelöst werden.

Der Edelmetallhandel wird demnach durch die geplante Gesetzesnovellierung sehr stark belastet.

Der Berufsverband hält das Geldwäscherisiko im Bereich des Edelmetallhandels derzeit für sehr gering. Terrorismusfinanzierung erfolgt nicht über den Einzelhandel mit Münzen oder Barren im Wert von jeweils über 2.000,00 €, sondern im Bereich des Handels mit z.B. Öl und Waffen.

Wir bitten sehr dringend darum, diese Stellungnahme im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Becker

1. Vorsitzender Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels